



Datum: 13.04.2022 Nr.: 16

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
<u>Universitätsmedizin:</u>	
Umbenennung der Abteilung Geriatrie in den Kliniken für Neurologie sowie Kardiologie und Pneumologie	212
Auflösung des Instituts für Entwicklungsbiochemie	212
<u>Fakultät für Biologie und Psychologie:</u>	
Dritte Änderung der Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den konsekutiven Master-Studiengang „Psychologie“	213

Herausgegeben von dem Präsidenten der Georg-August-Universität Göttingen

Universitätsmedizin:

Mit Beschluss des Vorstands der Universitätsmedizin Göttingen vom 02.06.2020 wurde die Umbenennung folgender Organisationseinheit der Universitätsmedizin Göttingen beschlossen (gem. § 63 e Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 63 e Abs. 3 Satz 1 NHG).

Die Benehmensherstellung mit dem Fakultätsrat erfolgte am 18.05.2020. Die Benehmensherstellung mit der Klinikkonferenz erfolgte am 18.05.2020.

Die Änderung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen rückwirkend zum 01.05.2020 in Kraft.

Bisher	Neue Benennung
Abteilung Geriatrie in den Kliniken für Neurologie sowie Kardiologie und Pneumologie	Abteilung Geriatrie

Universitätsmedizin:

Mit Beschluss des Vorstands der Universitätsmedizin Göttingen vom 12.04.2021 wurde die Auflösung des Instituts für Entwicklungsbiochemie der Universitätsmedizin Göttingen zum 30.09.2021 beschlossen (gem. § 63 e Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 63 e Abs. 3 Satz 1 NHG).

Die Benehmensherstellung mit dem Fakultätsrat erfolgte am 22.03.2021.

Die Auflösung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen rückwirkend zum 30.09.2021 in Kraft.

Fakultät für Biologie und Psychologie:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Fakultät für Biologie und Psychologie vom 12.01.2022 und des Senats der Georg-August-Universität Göttingen vom 23.03.2022 hat der Stiftungsausschuss Universität der Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentliches Rechts die dritte Änderung der Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den konsekutiven Master-Studiengang „Psychologie“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2010 (Amtliche Mitteilungen Nr. 9/2010 S. 912), zuletzt geändert durch Satzung vom 04.05.2018 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 20/2018 S. 274), am 12.04.2022 genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.01.2022 (Nds. GVBl. S. 54); § 41 Abs. 1 Satz 1 NHG in Verbindung mit § 18 Abs. 6 Satz 3, Abs. 8 Satz 3 NHG und § 7 Abs. 1 Satz 1 NHZG in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.01.1998 (Nds. GVBl. S. 51), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19.11.2019 (Nds. GVBl. S. 333); § 62 Abs. 4 Satz 1 NHG, § 60 a Abs. 1 Satz 1 NHG in Verbindung mit § 18 Abs. 6 Satz 3, Abs. 8 Satz 3, Abs. 14 NHG und § 7 Abs. 2 NHZG).

Artikel 1

Die Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den konsekutiven Master-Studiengang „Psychologie“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2010 (Amtliche Mitteilungen Nr. 9/2010 S. 912), zuletzt geändert durch Satzung vom 04.05.2018 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 20/2018 S. 274), wird wie folgt geändert.

1. In § 2 (Zugangsvoraussetzungen) wird Absatz 3 wie folgt neu gefasst:

„(3) ¹Die Entscheidung, ob ein Vorstudium im Sinne der Absätze 1 und 2 fachlich eng verwandt ist (fachliche Einschlägigkeit), trifft die Auswahlkommission. ²Voraussetzung der fachlichen Einschlägigkeit des Vorstudiums ist der Nachweis von Leistungen in Psychologie im Umfang von wenigstens 90 Anrechnungspunkten, darunter

- a) Leistungen im Bereich Geschichte der Psychologie und wissenschaftliches Arbeiten und Wissenschaftstheorie im Umfang von wenigstens 2 Anrechnungspunkten,
- b) Leistungen im Bereich Quantitative Methoden/Statistik im Umfang von wenigstens 10 Anrechnungspunkten,
- c) Leistungen im Bereich Forschungsorientiertes Praktikum im Umfang von wenigstens 5 Anrechnungspunkten,
- d) Leistungen in Psychologischer Diagnostik und Diagnostische Verfahren im Umfang von wenigstens 8 Anrechnungspunkten,

- e) Leistungen in Allgemeiner Psychologie im Umfang von wenigstens 10 Anrechnungspunkten,
- f) Leistungen im Umfang von jeweils wenigstens 5 Anrechnungspunkten in folgenden Bereichen: Biologische Psychologie, Differentielle und Persönlichkeitspsychologie, Entwicklungspsychologie, Sozialpsychologie und
- g) Leistungen im Umfang von jeweils wenigstens 6 Anrechnungspunkten in folgenden Bereichen: Klinische Psychologie, Arbeits-/Organisations-/Wirtschaftspsychologie, Pädagogische Psychologie.“

2. In § 6 (Bestenquote) wird Absatz 2 Satz 2 Buchstabe b wie folgt neu gefasst:

„b) anhand besonderer Kenntnisse, die für das erfolgreiche Absolvieren dieses Studiengangs förderlich sind, werden der Bewerberin oder dem Bewerber maximal 38 Punkte wie folgt gutgeschrieben:

- ba) einmalig 8 Punkte für den Nachweis von Leistungen im Umfang von mindestens 12 Anrechnungspunkten aus dem Bereich Quantitative Methoden/Statistik;
- bb) einmalig 8 Punkte für den Nachweis von Leistungen im Umfang von mindestens 6 Anrechnungspunkten aus dem Bereich Forschungsorientiertes Praktikum;
- bc) einmalig 8 Punkte für den Nachweis von Leistungen im Umfang von mindestens 14 Anrechnungspunkten aus dem Bereich der Psychologischen Diagnostik;
- bd) einmalig 5 Punkte, sofern in einem der folgenden Bereiche Leistungen im Umfang von jeweils mindestens 16 Anrechnungspunkte nachgewiesen werden: Allgemeine Psychologie oder Biologische Psychologie;
- be) einmalig 5 Punkte, sofern in einem der folgenden Bereiche Leistungen im Umfang von jeweils mindestens 16 Anrechnungspunkte nachgewiesen werden: Wirtschaftspsychologie oder Sozialpsychologie;
- bf) einmalig 4 Punkte, sofern in jedem der folgenden Bereiche Leistungen im Umfang von jeweils mindestens 8 Anrechnungspunkten nachgewiesen werden: Allgemeine Psychologie, Biologische Psychologie, Differentielle Psychologie, Entwicklungspsychologie, Klinische Psychologie, Pädagogische Psychologie, Sozialpsychologie, Wirtschaftspsychologie;
- bg) soweit nach Buchstaben ba) bis bf), auch teilweise, Leistungen lediglich auf mittlerem wissenschaftlichen Niveau nachgewiesen werden, wird der jeweilige Punktwert mit 0,65 multipliziert; für Leistungen, auch teilweise, in Modulen mit niedrigerem wissenschaftlichen Niveau werden keine Punkte vergeben.“

3. In § 7 (Kombinationsquote) wird Absatz 4 Satz 3 wie folgt neu gefasst:

„³Bei Ranggleichheit bestimmt sich die Rangfolge nach dem Ergebnis des Bachelor-Abschlusses oder eines gleichwertigen Abschlusses; bei sodann immer noch bestehender Ranggleichheit werden sämtliche Bewerberinnen und Bewerber mit dem höchsten noch zum Zuge kommenden Rang zur Teilnahme zugelassen.“

Artikel 2

¹Die Änderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für Studienbewerberinnen und Studienbewerber zum Wintersemester 2022/23.
